

Stellungnahme des BDSAV zum Referentenentwurf zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung

Der Bundesverband der deutschen Sonderabfall-Verbrennungsanlagen e. V. (BDSAV) ist die Interessenvertretung der Sonderabfallverbrennungsanlagen in Deutschland mit Marktzugang. Ca. 80 % der gesamten Kapazität in Deutschland von ca. 1,3 Mio t/a sind in unserem Verband vertreten. In den Anlagen der Verbandsmitglieder werden ca. 1 Mio. t/a gefährliche Abfälle thermisch behandelt, und dabei zu einem großen Anteil energetisch verwertet. Durch die Nutzung der Energie in Form von Prozeßdampf oder Strom werden CO₂-Emissionen vermieden, die an anderer Stelle durch Verbrennung primärer fossiler Energieträger entstehen würden.

Bei der Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft, bei der Stoffströme durch weitgehende Wiederverwendung verwertet werden, kommt der Sonderabfallverbrennung eine entscheidende Rolle zu, da hier eine „Entgiftung“ der weiter zu verwendenden Stoffe stattfindet. Durch die Behandlung gefährlicher Abfälle und Ausschleusung von schädlichen Substanzen aus dem Wertstoffkreislauf werden darüber hinaus die Produktion und das Recycling von Wertstoffen im Standort Deutschland abgesichert.

Einige Mitglieder unseres Verbandes sind zugleich Betreiber von Deponien, die Reststoffe aus den Verbrennungsanlagen unseres Verbandes werden auf über- und untertägigen Deponien entsorgt, so dass wir uns folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung und der Deponieverordnung aus grundsätzlichen Erwägungen erlauben:

Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. a) cc) (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 DepV neu)

Die in § 7 Abs. 1 Nr. 10 DepV vorgesehene Regelung, dass Abfälle, die sich zur Verwertung eignen, von der Ablagerung ausgeschlossen sind, ist ersatzlos zu streichen, da sie über eine 1:1-Umsetzung des Europäischen Rechts hinausgeht und nicht vollziehbar ist.

Unbestritten ist zwar, dass verwertbare Abfälle vom Grundsatz her nicht auf Deponien beseitigt werden sollen. Diese bereits aus dem KrWG folgende Vorgabe steht dort jedoch ausdrücklich unter dem – auch in der neuen Nummer 10 vorgesehenen – Vorbehalt, dass eine Beseitigung nicht die unter Umwelt- und Gesundheitsgesichtspunkten bessere Lösung ist (§ 7 Abs. 2 Satz 3 KrWG). Außerdem entfällt die Pflicht zur Verwertung – was in der neuen Nummer 10 nicht berücksichtigt ist –, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).

Hinzu kommt, dass die Pflicht zur vorrangigen Verwertung – und generell zur Beachtung der Abfallhierarchie – für die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen gilt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Durch die vorgesehene Neuregelung in § 7 Abs. 1 Nr. 10 DepV würde sie aber auch den Deponiebetreiber treffen. Denn es handelt sich bei dieser Regelung um eine „echte“ Betreiberpflicht mit der Folge, dass bei Nichtbeachtung eine Ablagerung kraft Verordnung unzulässig ist. Folglich hätte der Deponiebetreiber zu prüfen, ob es sich bei den für eine Ablagerung auf seiner Deponie vorgesehenen Abfällen um solche handelt, die möglicherweise anderweitig verwertet werden können, etwa als Deponieersatzbaustoff auf einer anderen Deponie oder ggf. nach entsprechender Vorbehandlung im Bergversatz. Wäre dies zu bejahen, müsste er die Abfälle wegen ihrer Verwertungsseignung ablehnen. Weil aber zahlreiche

Abfälle grundsätzlich für eine Verwertung in Betracht kommen, wäre ein wirtschaftlicher Deponiebetrieb nicht mehr gewährleistet: Nach der vorgesehene Regelung müsste jeder Deponiebetreiber seinen eigenen Betrieb durch die Zurückweisung von Abfällen in eine wirtschaftliche Schieflage bringen! Das ist praxisfremd und unrealistisch.

Im Übrigen fehlen dem Deponiebetreiber auch die notwendigen Informationen, um überhaupt beurteilen zu können, ob eine Deponierung den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie eine Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet. Erst Recht kann er nicht beurteilen, ob und inwieweit dem Erzeuger oder Besitzer eine ggf. technisch mögliche Verwertung auch wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).

Es ist somit offenkundig, dass die vorgesehene Regelung für den Deponiebetreiber in keiner Weise vollziehbar ist. Sie widerspricht dem Ansatz des KrWG, die Erzeuger und Besitzer zur vorrangigen Verwertung in die Pflicht zu nehmen. Stattdessen soll diese Pflicht auch einem Adressaten aufgebürdet werden, der sie sachgerecht gar nicht erfüllen kann. Zudem ist unklar, wie die für die Deponie zuständige Behörde die Vorschrift überwachen und durchsetzen soll.

Diese Übertragung der Erzeugerpflichten auf die Betreiber einer Entsorgungsanlage – in dem vorliegenden Fall den Betreiber einer Deponie- sehen wir grundsätzlich problematisch, aus Sicht von Betreibern von Deponien und Verbrennungsanlagen.

Biebesheim, 20.12.2019


Geschäftsführer BDSAV